

Gegenvorschlag Degressiver Entlastungs- und Rentnerabzug  
Gegenvorschlag zur Initiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes  
(Mittelstandsinitiative)" <sup>1</sup>

---

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a (neu)

(<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

f) 20 Prozent der Differenz zwischen 60 000 Franken und dem Reineinkommen, jedoch höchstens 4000 Franken, für alleinstehende steuerpflichtige Personen, sofern sie über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; derselbe Abzug steht jeder in ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Person zu, die diese Voraussetzungen erfüllt, wobei für die Berechnung lediglich die Hälfte des ehelichen Reineinkommens massgebend ist.

<sup>1a</sup> Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;
- c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c und d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 20 000 Franken;
- d) für alle Steuerpflichtigen vermindert sie sich um 10 Prozent des Reinvermögens.

§ 250i (neu) 14. Teilrevision 2020 betreffend Entlastung untere und mittlere Einkommen

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2022 Anwendung.

II.

<sup>1</sup> Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)" der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

<sup>2</sup> Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

<sup>3</sup> Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 172.200.